

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)
VOM 30. MAI 1973 ¹

Robert De Greef
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 46/72

Leitsätze

1. Beamte — Anstellungsbehörde — Befugnisse — Ausübung — Einzelheiten — Geschäftsverteilung — Abweichungen — Weiterübertragung — Zulässigkeit — Voraussetzungen
(Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1971, Artikel 5)
2. Beamte — Disziplinarrecht — Verfahren — Rechtshandlungen — Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Disziplinarrates — Zulässigkeit
(Beamtenstatut, Anhang IX, Artikel 8 und 9)
3. Beamte — Disziplinarrecht — Disziplinarstrafe — Schwere der Verfehlung — Disziplinarbehörde — Beurteilungsspielraum — Gerichtshof — Nachprüfungsrecht — Grenzen
(Beamtenstatut, Artikel 87 und 91)

1. Eine Weiterübertragung oder eine Abweichung von den Kriterien, welche die Kommission in ihrem Beschluß vom 26. Februar 1971 über die interne Geschäftsverteilung niedergelegt hat, kann nur dann zur Nichtigkeit einer Rechtshandlung der Verwaltung führen, wenn die Gefahr besteht, daß dadurch eine der den Beamten im Statut gegebenen Garantien oder die Normen über eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung im Personalwesen verletzt werden.
2. Die Unterzeichnung der verschiedenen auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Rechtshandlungen durch den

Vorsitzenden des Disziplinarrates ist nur als normale Ausübung seiner Rechte anzusehen, die auch die Befugnis umfassen, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu bestätigen und die Rechtshandlungen des Disziplinarrates zu beglaubigen.

3. Wenn die dem Beamten zur Last gelegte Tat festgestellt ist, kann die Disziplinarbehörde die angemessene Disziplinarstrafe wählen. Der Gerichtshof kann nicht seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Disziplinarbehörde setzen, es sei denn, es läge ein offensichtlicher Rechtsfehler oder Ermessensmißbrauch vor.

In der Rechtssache 46/72

ROBERT DE GREEF, früherer Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode (Brüssel), Prozeßbevoll-

1 — Verfahrenssprache: Französisch.

mächtiger: Rechtsanwalt Philippe Nimal, zugelassen bei der Cour d'appel Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Mersch, 11a, boulevard Prince Henri, Luxemburg,

Kläger,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Rechtsberater Louis de la Fontaine als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Emile Reuter, Rechtsberater der Kommission, 4, boulevard Royal, Luxemburg,

Beklagte,

wegen Aufhebung der Verfügung über die vorläufige Dienstenhebung des Klägers, der vom Disziplinartrat über ihn abgegebenen Stellungnahme und der die Entfernung des Klägers aus dem Dienst anordnende Verfügung, ferner wegen Schadensersatzes

erläßt

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Pescatore (Berichterstatter), der Richter M. Sørensen und A. J. Mackenzie Stuart,

Generalanwalt: A. Trabucchi

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes

URTEIL

Tatbestand

I — Sachverhalt

Herr Robert De Greef, der die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, trat am 25. September 1959 als Amtsbote in den Dienst der Kommission der EWG. Nachdem eine am 28. Juni 1963 zugestellte

Verfügung über die Kündigung des Anstellungsvertrages des Klägers durch Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 1. Juli 1964 (Rechtssache 80/63 — Slg. 1964, 839) aufgehoben worden war, nahm Herr De Greef seinen Dienst am 13. Juli 1964 wieder auf, und zwar als

Amtsgehilfe-Pförtner bei der Direktion „Gebäude und Innerer Dienst“ (Konferenzdienst). Er wurde in der Besoldungsgruppe D 2 (erste Dienstaltersstufe) zum 21. Januar 1965 in das Beamtenverhältnis übernommen.

Am 9. Dezember 1971 leitete ein Beamter der Abteilung „Einstellungen“ dem Personaldirektor bei der Kommission einen Bericht über die Vorgänge bei der Einstellung einer Bediensteten auf Zeit zu. Nach diesem Bericht hatte Herr De Greef sich zum Tatgehilfen eines anderen Beamten der Kommission, Giuseppe Drescig, gemacht, der von der genannten Person einen Geldbetrag erpreßt habe, um ihr den Eintritt in den Dienst der Kommission zu ermöglichen. Am 20. Dezember 1971 erstellte ein Beamter des Sicherheitsbüros der Kommission für die Leitung dieses Büros einen Bericht über die Untersuchung der Machenschaften der Herren De Greef und Drescig. Am 21. Dezember 1971 übermittelte der Direktor des Sicherheitsbüros diesen Bericht dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung. In seinem Begleitschreiben wies er darauf hin, daß Herr De Greef sich seines Erachtens des Delikts der Beteiligung an einem Betrug schuldig gemacht hatte, wobei seine Beamteneigenschaft erschwerend ins Gewicht falle.

Am 4. Januar 1972 nahm der Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte“ der Kommission in Ausführung eines ihm am 22. Dezember 1971 vom Personaldirektor erteilten Auftrages gemäß Artikel 87 des Beamtenstatuts die Anhörung des Herrn De Greef vor. Am 11. Januar 1972 befaßt der Personaldirektor in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde gemäß Artikel 1 des Anhangs IX zum Statut den Disziplinartrat mit dem Fall des Herrn De Greef. Durch Verfügung des Personaldirektors vom 11. Januar 1972, die am selben Tage zugestellt wurde, wurde Herr De Greef nach Artikel 88 des Statuts mit Wirkung vom 12. Januar 1972 unter Einbehaltung der Hälfte seiner Bezüge vorläufig seines Dienstes enthoben.

Der Disziplinartrat trat am 28. Februar, 29. Februar, 6. März und 7. März 1972 zusammen. In diesen Sitzungen hat er insbesondere Herrn De Greef, dem sein Anwalt zur Seite stand, Herrn Drescig und mehrere Zeugen angehört. In der letzten Sitzung vom 7. März 1972 gab der Disziplinartrat eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, worin er die Auffassung vertrat, eine Beurteilung, die bei Herrn De Greef die Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung oder Aberkennung des nach dem Dienstalter bemessenen Ruhegehalts vorsehe, werde der Sachlage gerecht. Diese Stellungnahme wurde am 16. März 1972 dem Personaldirektor zugeleitet.

Der Kläger wurde am 5. April 1972 vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX zum Statut gehört.

Mit Verfügung vom 14. April 1972, dem Kläger zugestellt am 15. April 1972, stellte der Generaldirektor für Personal und Verwaltung unter anderem fest, Herr De Greef habe einer außenstehenden Person vorgeschlagen, ihr zur Einstellung zu verhelfen; er habe sich an Herrn Drescig gewandt, um ihn um Hilfe bei diesem Unternehmen zu bitten; nachdem er hierüber mit Herrn Drescig einig geworden sei, habe er der betreffenden Person die für den Eintritt in den Dienst der Kommission angeblich unerläßlichen Voraussetzungen mitgeteilt: Herr Drescig habe festgelegt, daß die Zahlung eines Geldbetrages von 12 000 BF erforderlich sei; der Kläger habe zu diesem Zweck eine Unterredung zwischen ihm, Herrn Drescig und der Bewerberin in die Wege geleitet; während dieser Unterredung habe er Herrn Drescig in Gegenwart der betroffenen Person einen Betrag von 12 000 BF vorgestreckt, von dem später 3 000 BF zurückerstattet worden seien; Herr De Greef habe seine Beamteneigenschaft mißbraucht, indem er bei einer außenstehenden Person den Eindruck erweckt habe, daß sie aufgrund der Zahlung einer Geldsumme von der Kommission eingestellt werden

könne; er habe damit dem Ansehen der Kommission erheblichen Schaden zugefügt; seine Einlassung, er habe nur die Absicht gehabt, der betroffenen Person zum Eintritt in die Dienste der Kommission zu verhelfen, sei nicht geeignet, die Schwere der dem Kläger vorgeworfenen Verfehlungen zu mildern; sie stellten einen schweren Verstoß gegen die im Statut, insbesondere in Artikel 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1, vorgesehenen Beamtenpflichten dar. Nach alledem entschied der Generaldirektor für Personal und Verwaltung, Herrn De Greef ohne Kürzung oder Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche mit Wirkung vom 1. Mai 1972 aus dem Dienst zu entfernen.

II — Verfahren

Der Kläger hat am 11. Juli 1972 die vorliegende Anfechtungs- und Schadensersatzklage erhoben. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß verlaufen. Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat am 27. Oktober 1972 auf den Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, gemäß Artikel 43 und 95 der Verfahrensordnung die vorliegende Rechtssache für das mündliche Verfahren mit der Rechtssache 49/72 (Drescig) zu verbinden. Er hat ferner nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, ohne vorherige Beweisaufnahme in die mündliche Verhandlung einzutreten. Die Parteien haben in der Sitzung vom 22. März 1973 mündlich verhandelt. Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 5. April 1973 vorgetragen.

III — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

- die Verfügung des Personaldirektors vom 11. Januar 1972, die Stellungnahme des Disziplinarrats vom 7. März 1972 und die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst vom 14. April 1972 aufzuheben;

- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 30 000 BF Schadensersatz zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die *Kommission* beantragt,

- die Klage als unbegründet abzuweisen;
- den Kläger zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV — Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

A — Zur Zulässigkeit

Die *Kommission* bestreitet die Zulässigkeit der Klage nicht allgemein, obwohl der Klageerhebung keine Beschwerde vorausgegangen sei, wie sie in Artikel 91 Absatz 2 des neuen, am 1. Juli 1972 in Kraft getretenen Beamtenstatuts gefordert werde. Die Verordnung Nr. 1473/72 des Rates vom 30. Juni 1972, die das Statut abgeändert habe, sei jedoch erst am 16. Juli 1972, also nach Klageerhebung, im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Es sei indessen darauf hinzuweisen, daß die Klage nicht nur gegen die Stellungnahme des Disziplinarrats und die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst, sondern auch gegen die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung vom 11. Januar 1972 gerichtet sei. Diese Verfügung sei aber keine bloße Vorbereitungshandlung, sondern ein selbständiger beschwerender Rechtsakt; sie hätte daher vor dem 12. April 1972 mit einer Beschwerde oder Klage angefochten werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei die Klage unzulässig, soweit sie sich gegen die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung des Klägers richte.

Prozeßhindernde Einreden seien von Amts wegen zu beachten; wenn bei einer Partei das Rechtsschutzinteresse fehle, ei-

ne solche Einrede geltend zu machen, so entbinde dies den Gerichtshof nicht von der Prüfung dieser Einrede. Im übrigen verhalte es sich vorliegend so, daß die Aufhebung der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst und die Wieder-einstellung des Klägers nicht zur Erstattung der aufgrund der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung einbehaltenen Beträge führen würde. Da letztere Verfügung vom Gerichtshof nicht mehr ausdrücklich aufgehoben werden könne, bleibe sie in Kraft. Der Fall des Artikels 88 des Statuts sei nicht gegeben: Es sei binnen vier Monaten entschieden worden, und die Aufhebung der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst setze eine neue Frist in Gang.

Der *Kläger* entgegnet, im Falle der Aufhebung der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst müsse die Kommission ihn mit allen Rechtsfolgen wieder einstellen. Diese Aufhebung bewirke, daß innerhalb der mit dem Inkrafttreten der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung beginnenden Vier-Monats-Frist keine Verfügung über die endgültige Regelung seiner Rechtsstellung ergangen sei und daß er nicht nur wieder seine vollen Dienstbezüge erhalten müsse, sondern nach Artikel 88 Absatz 4 auch Anspruch auf Nachzahlung der von seinen Dienstbezügen einbehaltenen Beträge habe. Unter diesen Umständen sei die von der Kommission erhobene Einrede für den Ausgang des Rechtsstreits ohne jede praktische Bedeutung.

Im übrigen habe der Gerichtshof (EuGH 11. Juli 1968 — Labeyrie/Kommission, 16/67 — Slg. 1968, 436) entschieden, daß der Beamte gegen vorläufige oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes getroffene Entscheidungen entweder sofort oder erst bei Abschluß des Verfahrens vorgehen könne.

B — Zur Begründetheit

1. Verletzung von Artikel 5 des Beschlusses der Kommission vom 26. Februar 1971 sowie von Artikel 87 Absatz 2 des Statuts

Der *Kläger* führt aus, nach Artikel 87 Absatz 2 des Statuts werde das Disziplinarverfahren auf Veranlassung der Anstellungsbehörde eingeleitet, „der Beamte [sei] vorher zu hören“. Der Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1971 über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut übertragen sind, bestimme in Artikel 5, daß der Personaldirektor hinsichtlich der Beamten der Laufbahngruppen C und D die Befugnisse ausübe, die der Anstellungsbehörde übertragen worden sind (vorherige Anhörung und Einleitung des Disziplinarverfahrens). Im vorliegenden Fall aber habe der Personaldirektor einen anderen Beamten damit beauftragt, die vorherige Anhörung des Klägers vorzunehmen. Eine solche Übertragung von Befugnissen sei rechtswidrig, da sie im klaren Gegensatz zu dem ausdrücklichen Wortlaut des Beschlusses der Kommission selbst stehe, zu deren Einhaltung diese verpflichtet sei. Der Beschluß vom 26. Februar 1971 übertrage einem hohen Beamten die Befugnis, die der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorhergehende Anhörung vorzunehmen, um zu verhindern, daß eine so wichtige Handlung von subalternen Beamten vorgenommen werde und Geständnisse oder angebliche Geständnisse unter fragwürdigen Bedingungen zustande kämen. Im vorliegenden Fall stelle die Verletzung dieses Beschlusses nicht nur einen bloßen Formfehler, sondern eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar; dies sei im Disziplinarrecht ein wesentlicher Fehler, durch den das gesamte Verfahren rechtswidrig werde.

Die *Kommission* macht geltend, schon aus dem Wortlaut des Artikels 87 Absatz 2 des Statuts sowie aus einem Vergleich dieser Bestimmung mit derjenigen des Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX gehe hervor, daß die Anhörung vor Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht notwendig durch die Anstellungsbehörde selbst erfolgen müsse. Der Gerichtshof habe diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 11. Juli 1968 (Van Eick/Kommission, 35/67 — Slg. 1968, 490) anerkannt; auch

der Kläger räume das Bestehen eines solchen Grundsatzes ein.

Was den Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1971 anbelange, so besage dessen Artikel 1, daß die nachfolgenden Artikel bezweckten, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die vom Statut der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse ausgeübt werden können. Einige Rechtshandlungen seien dieser Behörde vorbehalten, andere könnten von der Verwaltung vorgenommen werden. Die vorherige Anhörung nach Artikel 87 Absatz 2 sei nicht der Anstellungsbehörde vorbehalten; Artikel 5 des Beschlusses vom 26. Februar 1971 wolle dem Personaldirektor nur die Befugnis übertragen zu entscheiden, ob eine vorherige Anhörung angebracht sei oder nicht, zwingen ihn jedoch keineswegs dazu diese selbst vorzunehmen.

Diese Auslegung entspreche dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 27 und 30/64 (EuGH 8. Juli 1965 — Fonzi/Kommission — Slg. 1965, 652).

Wenn der Personaldirektor die vorherige Anhörung des Klägers einem Abteilungsleiter — einem erfahrenen Beamten, der seit langen Jahren die Abteilung „Persönliche Rechte“ leite und aufgrund seines Dienstalters den Personaldirektor im Verhinderungsfalle vertrete — übertragen habe, so habe er damit weder gegen den Wortlaut noch gegen den Geist der Bestimmungen verstoßen, deren Verletzung zu Unrecht geltend gemacht werde.

Jedenfalls sei aber die Verletzung von Artikel 87 Absatz 2 kein wesentlicher Fehler, der die Rechtmäßigkeit der Stellungnahme des Disziplinarrates oder der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst berühren könnte.

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Der *Kläger* führt aus, der zur Einleitung des Disziplinarverfahrens befugte Beamte, hier der Personaldirektor, hätte sich nur auf Angaben stützen dürfen, die aus einer von ihm selbst durchgeführten vorherigen Anhörung stammten. Da er aber

den Kläger nicht selbst gehört habe und dieser seinen Standpunkt nicht vor der zuständigen Stelle habe darlegen können, habe sich der Personaldirektor auf Anhörungen gestützt, die von hierzu nicht qualifizierten Beamten vorgenommen worden seien. Die Bediensteten des Sicherheitsbüros hätten nach dem Statut keinerlei Befugnisse, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Ermittlungen anzustellen, die vor ihnen abgegebenen Erklärungen seien als nicht vorhanden anzusehen. Der vom Personaldirektor mit der vorherigen Anhörung des Klägers beauftragte Beamte habe die Erklärungen und die Anhörungsprotokolle der genannten Bediensteten des Sicherheitsbüros lediglich übernommen.

Außerdem habe dieser Beamte sich die in diesen Protokollen enthaltenen strafrechtlichen Beurteilungen der dem Kläger vorgeworfenen Handlungen zu eigen gemacht; er habe damit seine Befugnisse überschritten und sich eine Gewalt angemaßt, die nur dem Strafrichter zustehe. Diese Beurteilungen seien dann auch in den Bericht des Personaldirektors an den Disziplinarrat aufgenommen worden; ständig wiederholt, seien sie geeignet gewesen, die Auffassung sowohl des Disziplinarrates als auch des Beamten, der die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst getroffen habe, entscheidend zu beeinflussen.

3. Verletzung der Artikel 8 und 9 des Anhangs IX zum Statut

Der *Kläger* weist darauf hin, daß der Disziplinarrat sich nach Artikel 4 des Anhangs II zum Statut aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammensetzt. Nach Artikel 8 des Anhangs IX nehme der Vorsitzende — außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmgleichheit — an der Beschlußfassung des Rates nicht teil. Schließlich bestimme Artikel 9 desselben Anhangs, daß die mit Gründen versehene Stellungnahme, die der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit über die Frage abzugeben habe, welche Disziplinarstrafe seiner Auffassung nach die zur Last gelegten Handlungen nach sich zie-

hen müssen, von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrates zu unterschreiben ist.

Allen diesen Vorschriften sei zu entnehmen, daß das Statut zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Disziplinarrats unterscheide, und zwar dahin, daß der Vorsitzende insbesondere nicht Mitglied des Rates sei und infolgedessen die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht unterschreiben dürfe. Die Nichtteilnahme des Vorsitzenden an der Beschlußfassung des Disziplinarrats sei auch logisch, da dieser paritätisch aus zwei von der Anstellungsbehörde und zwei von der Personalvertretung vorgeschlagenen Beamten zusammengesetzt sei.

Im vorliegenden Falle habe der Vorsitzende nicht nur die mit Gründen versehene Stellungnahme des Disziplinarrats unterzeichnet, sondern aus den Protokollen über die Beschlußfassung des Rates vom 6. und 7. März 1972 gehe auch hervor, daß der Vorsitzende sich aktiv an den Beratungen beteiligt habe, obgleich keiner der Fälle vorgelegen habe, in denen das Statut ausnahmsweise die Mitwirkung des Vorsitzenden zulasse.

Somit sei eine Verletzung der Parität bei der Beschlußfassung des Disziplinarrats und eine Verletzung einer ausdrücklichen Statutsbestimmung gegeben.

Die unterbliebene vorherige Anhörung des Klägers durch den zuständigen Beamten und seine Anhörung durch hierzu nicht qualifizierte Beamte habe sich während des ganzen Disziplinarverfahrens sehr zu seinem Nachteil ausgewirkt.

Das Disziplinarverfahren sei von Grund auf fehlerhaft gewesen. Die Stellungnahme des Disziplinarrats vom 7. März 1972 und die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst vom 14. April 1972 seien aufzuheben; die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung vom 11. Januar 1972 sei aus den gleichen Gründen aufzuheben.

Die *Kommission* trägt vor, der Bericht des Sicherheitsbüros sei das Ergebnis einer von der Verwaltung durchgeführten

Untersuchung, wie sie jeder disziplinarischen Verfolgungsmaßnahme vorauszu-gehen habe und hier auf Ersuchen des Personaldirektors durchgeführt worden sei; diesen Bericht habe der Personaldirektor seinem eigenen Bericht beigefügt. Beide Berichte seien bei den Akten gewesen, die bei der Beschlußfassung des Disziplinarrats und der Anstellungsbehörde vorgelegen hätten; sie seien dem Kläger mitgeteilt worden, der während des ganzen Verfahrens jede Möglichkeit gehabt habe, hierzu Stellung zu nehmen.

Zur Qualifikation der anhörenden Personen sei in erster Linie davon auszugehen, daß der Kläger, wenn er aufgefordert worden wäre, sich zu denselben Vorgängen vor dem Personaldirektor zu äußern, keine anderen Erklärungen abgegeben haben würde; der Personaldirektor hätte also auch keine andere Möglichkeit gehabt, als den Disziplinarrat anzurufen.

Im übrigen habe der Kläger während des Disziplinarverfahrens jede Möglichkeit gehabt, sich zu verteidigen.

Schließlich sei die rechtliche Beurteilung der Handlungen juristisch unerheblich gewesen, die beanstandeten Ausdrücke seien weder in der Stellungnahme des Disziplinarrates noch in der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst enthalten; darin werde nur auf die Tatsachen abgestellt und geprüft, ob diese einen Verstoß gegen Amtspflichten darstellten, der eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen könne.

Die *Kommission* entgegnet, der Vorsitzende des Disziplinarrats habe mit seiner Unterschrift die vom Rat abgegebene Stellungnahme nur beglaubigt; diese Unterschrift erbringe offensichtlich keinen Beweis dafür, daß er an der Beschlußfassung selbst teilgenommen habe.

Die Artikel 8 und 9 des Anhangs IX zum Statut schlossen den Vorsitzenden des Disziplinarrats keineswegs von der Teilnahme an dessen Beratungen aus, denn er habe alle Verhandlungen zu leiten. Es sei ihm nur verwehrt, an der Beschlußfassung selbst teilzunehmen, indem er etwa für oder gegen einen die materiell-

rechtliche Seite der Angelegenheit betreffenden Vorschlag stimme; eine Ausnahme gelte nur bei Stimmengleichheit. Da im vorliegenden Fall die Mitglieder des Disziplinarrats einstimmig für die vorgeschlagene Disziplinarstrafe und die mit Gründen versehene Stellungnahme gewesen seien, habe der Vorsitzende keine Stimme abzugeben brauchen und habe auch nicht mitgestimmt.

Die Protokolle über die Beratungen des Disziplinarrats wiesen aus, daß der Vorsitzende seine Befugnisse in keiner Weise überschritten habe. Die auf eine angebliche Verletzung von Artikel 8 des Anhangs IX zum Statut gestützte Rüge entbehre jeder Grundlage.

4. Unrichtige Beurteilung des Sachverhalts

Der *Kläger* rügt, in der Stellungnahme des Disziplinarrats sowie in der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst würden seine Handlungen als Straftaten angesehen. Den vor den Disziplinarrat gemachten Aussagen sei aber zu entnehmen, daß er keine andere Absicht gehabt habe, als einer Person, die in den Dienst der Kommission habe eintreten wollen, ohne jede Gewinnabsicht behilflich zu sein. Daher enthielten die Stellungnahme des Disziplinarrates und die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst eine unrichtige Beurteilung des Sachverhalts, soweit sie davon ausgingen, daß der *Kläger* die Zahlung einer Geldsumme als unerläßliche Voraussetzung für den Eintritt in den Dienst der Kommission hingestellt habe.

Die *Kommission* führt aus, weder in der Stellungnahme des Disziplinarrats noch in der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst werde der Ausdruck „Straftat“ gebraucht; Disziplinarrat und Anstellungsbehörde seien jedoch der Auffassung gewesen, die dem *Kläger* vorgeworfenen Handlungen stellten eine schwere Disziplinarverfehlung dar.

Seine eigenen Ausführungen, die durch die Erklärungen der betroffenen Person

und des Herrn *Drescig* bestätigt würden, bewiesen, daß der *Kläger* bei der Bewerberin tatsächlich den Eindruck erweckt habe, daß es für den Eintritt in den Dienst der Kommission der Zahlung eines Betrages von 12 000 BF bedürfe. Es lasse sich auch nicht bestreiten, daß dieser Betrag für Rechnung der betroffenen Person vom *Kläger* an Herrn *Drescig* gezahlt worden sei. Wie aus den gesamten bei den Akten befindlichen Unterlagen hervorgehe, sei auch zu Recht davon ausgegangen worden, daß der Betrag von 3 000 BF seitens des *Klägers* ein Vorschuß gewesen sei, der ihm später zurückerstattet worden sei.

Zu Recht sei also in der Stellungnahme des Disziplinarrats wie auch in der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst die Auffassung vertreten worden, die dem *Kläger* nachgewiesenen Handlungen seien eine schwere Disziplinarverfehlung.

5. Schwere der Strafe

Der *Kläger* meint, die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe stehe in keinem Verhältnis zur Schwere der ihm vorgeworfenen Verfehlungen, vor allem wenn man diese mit den Herrn *Drescig* zur Last gelegten Verfehlungen vergleiche.

Die *Kommission* hält dieses Vorbringen für unzulässig. Der Gerichtshof könne hinsichtlich der Höhe der Disziplinarstrafe nicht seine Beurteilung an die Stelle der von der Anstellungsbehörde vorgenommenen Beurteilung setzen. Er müsse sich darauf beschränken nachzuprüfen, ob der zugrunde gelegte Sachverhalt zutrefte und rechtlich als Disziplinarverfehlung zu werten sei. Ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen Disziplinarverfehlung und Strafe könne natürlich ermessensmißbräuchlich sein; ein solcher Ermessensmißbrauch werde vorliegend aber nicht behauptet.

Die Anstellungsbehörde sei in der Tat zu Recht davon ausgegangen, daß die dem *Kläger* vorgeworfenen Handlungen so schwer wögen, daß sie die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst

ohne Aberkennung des Anspruchs auf Ruhegehalt rechtfertigten.

6. Schadensersatz

Der *Kläger* glaubt, von der Kommission 30 000 BF Schadensersatz für das Honorar verlangen zu können, das er dem Anwalt schulde, der ihm im Disziplinarverfahren zur Seite gestanden habe.

Die *Kommission* weist darauf hin, daß nach Artikel 10 des Anhangs IX zum

Statut der Beamte die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen nicht den Gemeinschaften angehörenden Verteidiger, zu tragen habe, wenn im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.

Nur bei Aufhebung der Stellungnahme des Disziplinarrats und der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst könne der Gerichtshof Schadensersatz in bestimmter Höhe zuerkennen.

Entscheidungsgründe

- 1/3 Der Kläger begehrt die Aufhebung seiner am 14. April 1972 vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Kommission verfügten Entfernung aus dem Dienst sowie die Aufhebung der im Rahmen eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens ergangenen vorbereitenden Maßnahmen; dieses Disziplinarverfahren betraf die Teilnahme des Klägers an von einem anderen Beamten, Giuseppe Drescig (Urteil vom heutigen Tage in der Rechtssache 49/72), begangenen strafbaren Handlungen, darunter Amtsanmaßung und Geldforderungen an eine Person, die eine Stelle bei der Kommission zu erhalten wünschte. Der Kläger leugnet den der verhängten Disziplinarstrafe zugrunde liegenden Sachverhalt nicht, doch bestreitet er die Rechtsgültigkeit der getroffenen Verfügung unter Berufung auf Fehler des Disziplinarverfahrens, unrichtige Beurteilung des Sachverhalts und Unverhältnismäßigkeit der verhängten Disziplinarstrafe. Er beantragt ferner, die Kommission zu verurteilen, an ihn 30 000 BF Schadensersatz zu zahlen.

Zur Zulässigkeit des Antrags auf Aufhebung der vorweg ergangenen Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung

- 4/6 Die Klage strebt nicht nur die Aufhebung der Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst vom 14. April 1972, sondern auch die Aufhebung aller vorbereitenden Rechtsakte, einschließlich der bereits am 11. Januar 1972 verhängten vorläufigen Dienstenthebung, an. Die Kommission macht die Unzulässigkeit der Klage wegen Fristablaufs geltend, soweit sie gegen diese letztere Maßnahme gerichtet ist. Die vorläufige Dienstenthebung war nach Ansicht der Kommission keine bloße vorbereitende Maßnahme, sondern eine selbständige

Verfügung, die fristgemäß mit einer Beschwerde oder Klage hätte angefochten werden müssen.

- 7/8 Dieses Vorbringen wäre nur dann erheblich, wenn die Verfügung über die Entfernung aus dem Dienst aufgehoben würde. Es sind daher zunächst die gegen diese letztere Verfügung vorgebrachten Klagegründe zu prüfen.

Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere zur Verletzung des Artikels 87 des Statuts und des Beschlusses der Kommission vom 26. Februar 1971

- 9/13 Der Kläger macht geltend, nach Artikel 87 des Statuts werde das Disziplinarverfahren auf Veranlassung der Anstellungsbehörde eingeleitet, der Beamte sei vorher zu hören. Nach dem Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1971 über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut übertragen sind, sei diese Anhörung für die Beamten seiner Laufbahngruppe dem Personaldirektor vorbehalten. Entgegen dieser Bestimmung sei der Kläger nie von diesem Beamten gehört worden. Der Personaldirektor habe vielmehr den Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte“ mit der Anhörung beauftragt, dieser habe sich seinerseits auf eine von Beamten des Sicherheitsbüros der Kommission durchgeführte Untersuchung gestützt, die für das Statut rechtlich nicht existent sei. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Anhörung des Klägers habe sich während des ganzen Verfahrens sehr zu seinem Nachteil ausgewirkt.
- 14 Unbestreitbar ist die Mitwirkung des „Sicherheitsbüros“ bei der Voruntersuchung rechtmäßig, denn diese Stelle ist aufgrund der der Kommission in Artikel 16 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften übertragenen Organisationsgewalt ordnungsgemäß eingerichtet und bevollmächtigt worden.
- 15/16 Was den förmlichen Teil des Disziplinarverfahrens anbelangt, so wird dieser auf Veranlassung der Anstellungsbehörde eingeleitet; „der Beamte ist vorher zu hören“. Das Statut enthält keine näheren Angaben über die Modalitäten und Formen, nach denen diese Anhörung zu erfolgen hat.
- 17/19 Der Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1971 — der auf Artikel 2 des Statuts beruht, wonach jedes Organ bestimmt, wer in seinem Dienstbereich die der Anstellungsbehörde im Statut übertragenen Befugnisse ausübt — sieht in Artikel 5 vor, daß der Personaldirektor hinsichtlich der Beamten der Lauf-

bahngruppen C und D die Befugnisse ausübt, die der Anstellungsbehörde im Hinblick auf die vorherige Anhörung nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 des Statuts übertragen worden sind. Die allgemeine Systematik dieses Beschlusses, der eine detaillierte Aufzählung von Befugnissen sehr unterschiedlicher Bedeutung enthält, läßt erkennen, daß es sich hier um eine interne Geschäftsverteilungsmaßnahme der Kommission handelt und nicht um eine Zuweisung von Befugnissen im strengen Wortsinne, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der Handlungen nach sich zöge, die außerhalb des vorgezeichneten Rahmens vorgenommen wurden. Daß der Beschluß vom 26. Februar 1971 diese Rechtsnatur hat, wird dadurch bestätigt, daß die Kommission ihn nicht im *Amtsblatt*, sondern in einem für das Personal bestimmten Mitteilungsblatt bekanntgegeben hat.

20/24 Bei dieser Sachlage kann der Beschluß nicht dahin verstanden werden, daß er von vornherein jegliche Weiterübertragung von Befugnissen durch die darin bezeichneten Beamten oder jegliche in besonderen Fällen in Betracht gezogene Abweichung von den durch die Kommission bestimmten Verteilungskriterien ausschliesse. Eine Weiterübertragung oder eine Abweichung von diesen Kriterien könnte nur dann zur Nichtigkeit einer Rechtshandlung der Verwaltung führen, wenn die Gefahr bestände, daß dadurch eine der den Beamten im Statut gegebenen Garantien oder die Normen über eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung im Personalwesen verletzt würden. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn der Personaldirektor hat die Anhörung des Klägers einem hierzu besonders qualifizierten Beamten übertragen, nämlich dem Leiter der Abteilung „Persönliche Rechte“ bei der Personaldirektion. Die Prüfung des von diesem Beamten erstellten Berichts zeigt, daß dem Kläger eine gründliche und unparteiische Untersuchung, in deren Rahmen die Verteidigungsrechte uneingeschränkt gewahrt blieben, zugebilligt wurde. Der mit der Anhörung betraute Beamte ist mit dem Kläger den in der Voruntersuchung ermittelten Sachverhalt im einzelnen durchgegangen, und der Kläger hat die Richtigkeit der getroffenen Feststellung vorbehaltlos anerkannt.

25 Sonach läßt sich nicht bestreiten, daß sowohl die Anhörung als auch die ihr vorausgegangene Untersuchung ordnungsgemäß vonstatten gegangen sind.

26 Die Rüge ist daher zurückzuweisen.

Unrichtige Qualifizierung oder Beurteilung des Sachverhalts

27/29 Der Kläger macht geltend, während des gesamten Vorverfahrens hätten die mit der Untersuchung beauftragten Beamten die ihm vorgeworfenen Hand-

lungen ständig mit Begriffen wie „Erpressung“ und „Betrug“ belegt, die dem Strafrecht entnommen seien. Diese Ausdrücke hätten in einem Disziplinarverfahren nicht verwandt werden dürfen; die erwähnten Beamten hätten sich mit dieser Ausdrucksweise eine Gewalt angemäßt, die nur dem Strafrichter zustehe. Darüber hinaus seien die Beziehungen des Klägers zu der Person, die er mit Herrn Giuseppe Drescig bekannt gemacht habe, um ihr nach Zahlung eines Geldbetrages den Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften zu ermöglichen, von den mit der Voruntersuchung beauftragten Beamten unrichtig und sogar böswillig qualifiziert worden, denn seine Absicht sei es nur gewesen, der erwähnten Person einen Dienst zu erweisen.

30/33 Es ist den Disziplinarbehörden nicht verwehrt, Parallelen zu strafrechtlichen Begriffen zu ziehen, um die ihrer Beurteilung unterliegenden Sachverhalte zu beschreiben und gegebenenfalls zu qualifizieren. Mit Rücksicht darauf, daß das Disziplinarverfahren und die Strafverfolgung in den Händen verschiedener Behörden liegen, besteht in dieser Hinsicht keine für den disziplinarisch verfolgten Beamten nachteilige Verwechslungsgefahr. Auch kann den mit der disziplinarischen Untersuchung betrauten Beamten keineswegs ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie Mutmaßungen über die Motive des Klägers angestellt haben, denn solche Hypothesen sind wesentlicher Bestandteil einer jeden Untersuchungsmethode. Der Kläger kann sich ferner nicht über — sei es auch wenig schmeichelhafte — Beurteilungen beklagen, die sich im Hinblick auf den tatsächlichen Sachverhalt rechtfertigen lassen.

34 Die Rüge ist daher zurückzuweisen.

Zur Verletzung der Artikel 8 und 9 des Anhangs IX zum Statut

35 Der Kläger zieht die Rechtsgültigkeit der Beratungen des Disziplinarrates noch mit der Begründung in Zweifel, daß nicht nur die mit Gründen versehene Stellungnahme des Rates von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet gewesen sei, sondern daß den Protokollen auch zu entnehmen sei, daß der Vorsitzende sich an den Beratungen aktiv beteiligt habe, obgleich nach Artikel 8 des Anhangs IX zum Statut der Vorsitzende des Disziplinarrates — außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmgleichheit — an der Beschlußfassung nicht teilnehme und Artikel 9 vorschreibe, daß die mit Gründen versehene Stellungnahme nur von den Mitgliedern des Disziplinarrates zu unterschreiben sei.

36/38 Artikel 8 des Anhangs IX soll die Anwendung des paritätischen Systems, von dem bei der Zusammensetzung des Disziplinarrates ausgegangen wird, er-

möglichen, soweit die Mitglieder des Disziplinarrats auf dieser Basis eine Mehrheitsentscheidung zu treffen in der Lage sind. Bei diesem System stimmt der Vorsitzende nur bei Stimmengleichheit und außerdem noch bei Verfahrensfragen mit. Im übrigen stehen dem Vorsitzenden schon aufgrund seines Amtes alle Befugnisse zu, deren er bedarf, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten des Disziplinarrats zu gewährleisten.

39/41 Aus den zu den Akten gereichten Protokollen geht hervor, daß der Vorsitzende keine Gelegenheit erhielt, sich an der Beschlußfassung über die mit Gründen versehene Stellungnahme zu beteiligen, da die Mitglieder des Rates insoweit Einstimmigkeit erzielten. Daß der Vorsitzende die verschiedenen auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Rechtshandlungen unterzeichnete, ist nur als normale Ausübung seiner Rechte anzusehen, die auch die Befugnisse umfassen, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu bestätigen und die Rechtshandlungen des Disziplinarrats zu beglaubigen. Die Gültigkeit dieser Handlungen wird also nicht dadurch in Frage gestellt, daß sie die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

42 Auch diese Rüge ist daher zurückzuweisen.

Zur Schwere der Disziplinarstrafe

43/44 Der Kläger ist der Auffassung, die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst unter Beibehaltung des Anspruchs auf Ruhegehalt — stehe außer Verhältnis zur Schwere der ihm vorgeworfenen Tat, zumal wenn man diese mit den seinem Mittäter Giuseppe Drescig vorgeworfenen Verfehlungen vergleiche. Die Kommission hält dieses Vorbringen für unzulässig, denn der Gerichtshof dürfe nicht seine eigene Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Disziplinarbehörde setzen.

45/47 Da die dem Kläger zur Last gelegte Tat festgestellt ist, kann die Disziplinarbehörde die angemessene Disziplinarstrafe wählen. Es handelt sich auch nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, so daß der Gerichtshof seine eigene Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der Disziplinarbehörde setzen kann, es sei denn, es läge ein offenkundiger Rechtsfehler oder Ermessensmißbrauch vor. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

48 Sonach ist auch die mit der Schwere der verhängten Disziplinarstrafe begründete Rüge zurückzuweisen.

Zum Schadensersatzantrag

- ⁴⁹ Da das gesamte Vorbringen des Klägers zurückgewiesen worden ist, ist der Schadensersatzantrag gegenstandslos.

Kosten

- ^{50/52} Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Der Kläger ist mit seinem Vorbringen unterlegen. Nach Artikel 70 der Verfahrensordnung tragen jedoch die Organe in Rechtsstreitigkeiten mit Bediensteten der Gemeinschaft ihre Kosten selbst.

Aufgrund der Prozeßakten,

nach Anhörung des Berichtes des Berichterstatters,
nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Parteien,
nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts,
aufgrund des Statuts der Beamten, insbesondere seines Artikels 87 sowie der Artikel 7, 8 und 9 seines Anhangs IX,
aufgrund der Protokolle über die Sitzung des Gerichtshofes,
aufgrund der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere ihrer Artikel 69 und 70,

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Abweisung aller weitergehenden oder gegenteiligen Anträge für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Pescatore

Sørensen

Mackenzie Stuart

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 30. Mai 1973.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Zweiten Kammer

P. Pescatore